

132

*Actum den 30 Juli 1886*

**Bundesbeschluss**  
betreffend  
**die Erweiterung der landwirtschaftlichen Abtheilung  
am eidgenössischen Polytechnikum.**

(Vom 25. Juni 1886.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom  
5. Juni 1886,

beschließt:

Art. 1. Am eidgenössischen Polytechnikum werden  
Spezialkurse für die Bildung von Kulturtechnikern und von  
Landwirtschaftslehrern eingerichtet.

Art. 2. Zu diesem Zwecke, sowie zum Betrieb eines  
Versuchsfeldes für Obstbaumzucht und für Robbau in Ver-  
bindung mit der landwirtschaftlichen Abtheilung, wird das  
jeweilige ordentliche Jahresbudget der polytechnischen Schule  
um den Betrag von Fr. 17,000 jährlich erhöht.

Art. 3. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage  
der Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Volks-  
abstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom  
17. Juni 1874 (Amtl. Samml. n. F. I, 116) die Bekannt-  
machung dieses Bundesbeschlusses zu veranstalten und den  
Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathes,  
Bern, den 19. Juni 1886.

Der Präsident: Morel.  
Der Protokollführer: Ringler.

Also beschlossen vom Ständerathe,  
Bern, den 25. Juni 1886.

Der Präsident: Alph. Bory.  
Der Protokollführer: Schatzmann.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:  
Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das  
Bundesblatt.

Bern, den 26. Juni 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:  
Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
Ringler.

*ist das Vollrecht  
baldmöglichst befandlosiger Ausführung der be-  
zogenen Bestimmungen in der Ausführung des vom  
seinerzeitigen Departement des Innern mit Beschluss vom  
20 Juli (1887) erfolgten Auftrages*

*bestehen:*

*1. bei einer Kommission bestehend aus  
Herrn Hitz, Direktor Sandolt, Vorstand der Lehranstalt  
Professoren Dr. Kramer u. in landw. Abthg*